

## Schiedsgerichtsvereinbarung

Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)

und

Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_  
(Auftragnehmer)

- nachstehend Parteien genannt-

schließen folgende Schiedsgerichtsvereinbarung:

### I. Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag vom \_\_\_\_\_ sollen unter Ausschluss des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten durch ein Schiedsgericht auf der Grundlage der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SOBau) der Arbeitsgemeinschaft für privates Bau- und Architektenrecht im DeutschenAnwaltVerein (ARGE Baurecht) entschieden werden.

### II. Schiedsgericht

1. Für das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 14 ff. SOBau) vereinbaren die Parteien
  - ein Einzelschiedsgericht
  - ein Dreier-Schiedsgericht
  - ein Zweier-Schiedsgericht(Zutreffendes bitte ankreuzen, anderenfalls gilt bei einem Streitfall bis zu EUR 100.000,- das Einzelschiedsgericht, im Übrigen das Dreier-Schiedsgericht als vereinbart).

2. Als Schiedsrichter benennen die Parteien

\_\_\_\_\_.

Alternativ:

2. Mit der Konstituierung des Mehrpersonen-Schiedsgerichts beauftragen wir \_\_\_\_\_ als Vorsitzenden des Mehrpersonen-Schiedsgerichts.

### III. Verfahren

1. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 ZPO ist Heilbronn. Das Schiedsgericht kann an jedem anderen geeigneten Ort tagen.

2. Im isolierten Beweisverfahren getroffene tatsächliche Feststellungen sind für das schiedsrichterliche Verfahren bindend im Sinne der §§ 412,493 ZPO (§ 13 Abs. 2 SOBau).

3. Mit dem Zugang des Antrags auf Einleitung des isolierten Beweisverfahrens beim Schiedsgericht wird die Verjährung gehemmt.

4. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig über einen Anschriftenwechsel zu informieren.

#### **IV. Einbeziehung Dritter**

1. Der Auftragnehmer wird, soweit dies sachgerecht und er hierzu tatsächlich und rechtlich in der Lage ist, seine Nachunternehmer verpflichten, sich dieser Vereinbarung zu unterwerfen. Für den Fall der Streitverkündung sind sie zu verpflichten, dem Verfahren mit allen Interventionswirkungen nach § 68 ZPO beizutreten. Der Nachunternehmer soll diese Verpflichtung auch seinen Nachunternehmern mit der Verpflichtung zur Weitergabe auferlegen.

2. Der Auftraggeber wird die sonstigen Baubeteiligten, soweit dies sachgerecht und tatsächlich und rechtlich möglich ist, in diese Vereinbarung einbeziehen. Er soll jedem der sonstigen Bau beteiligten auferlegen, deren Nachunternehmer gemäß Ziffer 1. in diese Vereinbarung einzubeziehen.

3. Soweit für die Einbeziehung Dritter die Zustimmung der jeweils anderen Partei dieser Vereinbarung erforderlich ist, wird diese hiermit erteilt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
(Auftragnehmer)